

# **JUGENDORDNUNG**

## **des**

### **Leichtathletik-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LVMV)**

#### **Präambel**

Als Grundlage der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im LVMV und im Bewusstsein der besonderen Berücksichtigung der für die Jugend geltenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze, sowie der Heranführung an Mitverantwortung und ein faires Miteinander gibt sich der LVMV die nachfolgende Jugendordnung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und des LVMV Anwendung.

#### **§ 1 Name, Mitgliedschaft und Sitz**

- 1.1 Die Mitglieder werden unter dem Namen „Leichtathletik-Jugend Mecklenburg-Vorpommern“ (LJMV) zusammengefasst.
- 1.2 Mitglieder der LJMV sind alle Angehörigen der Altersklassen der SchülerInnen, der Jugend und der JuniorenInnen des LVMV, wie sie sich aus der jeweils gültigen Leichtathletik-Ordnung des DLV ergeben, sowie die im Jugendbereich des LVMV ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter.
- 1.3 Sitz der LJMV ist Rostock.

#### **§ 2 Grundsätze und Aufgaben**

##### **2.1 Grundsätze** der LJMV sind:

- a) Selbständige Führung und Verwaltung unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des LVMV,
- b) Eigenständige Entscheidung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel,
- c) Mitgliedschaft in der Sportjugend M-V,
- d) Parteipolitische Unabhängigkeit,
- e) Einsatz für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen.

##### **2.2 Aufgaben** der LJMV sind:

- a) Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
- b) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege,
- c) Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude nach dem Grundsatz von Fairplay sowie Ächtung jedweder Formen von Leistungsmanipulation,
- d) Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Jugendorganisationen, insbesondere mit der Sportjugend MV und der Deutschen Leichtathletik-Jugend,
- e) Präsentation der Jugend in der Öffentlichkeit des LVMV und Unterstützung des LVMV bei der Terminplanung und Ausschreibung von amtlichen Veranstaltungen im Nachwuchsbereich.

#### **§ 3 Organe**

Organe der LJMV sind:

##### **3.1 Der Jugendverbandstag**

Der Jugendverbandstag des LVMV ist im Rahmen der Satzung des Landesverbandes das Beschlussorgan der Leichtathletik-Jugend Mecklenburg-Vorpommern. Er berät die Richtlinien zur Jugendarbeit. Der Jugendverbandstag findet alle vier Jahre statt und wird mit einer Frist von vier Wochen durch den Jugendausschuss einberufen.

Auf dem Jugendverbandstag sind die Delegierten der Vereine und die Mitglieder des Jugendausschusses stimmberechtigt. Die Vereine können je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten entsenden.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

### 3.2 Der Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss der LJMV setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern:
  1. dem Jugendwart
  2. dem stellvertretenden Jugendwart
  3. dem Kinder- und Schülerwart
  4. dem Jugendsprecher
  5. Beisitzern  
(z. B. Vertreter der Kreise oder den Landesstützpunkten)
- b) Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können zur Beratung besonderer Fragen weitere Personen hinzugezogen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- c) Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
- d) Die vom Jugendausschuss gefassten Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei 50 % der Jugendausschussmitglieder anwesend sein müssen.
- e) Seine Aufgaben sind hauptsächlich:
  1. Wahrnehmung der Interessen der LJMV,
  2. Beratung, Vorbereitung und Durchführung hinsichtlich der den Jugendbereich betreffenden Veranstaltungen des LVMV,
  3. Benennung von Vertretern des Jugendausschusses für die Ausschüsse und Fachbereiche des LVMV und für die Dachorganisationen,
  4. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
  5. Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  6. Entwicklung neuer Formen des Sporttreibens, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
  7. Nutzen der sportlichen Aktivitäten zur Förderung des fairen Umgangs miteinander und knüpfen neuer sozialer Kontakte

## § 4 Wahlen

- 4.1 Der Jugendwart und der Kinder- und Schülerwart werden vom Jugendausschuss vorgeschlagen und vom Jugendverbandstag gewählt. Soweit eine Wahl durch den Jugendverbandstag noch nicht erfolgt ist, kann der Vorstand des LVMV das unbesetzte Amt bis zum Stattfinden des nächsten Verbandstages der LJMV kommissarisch besetzen.
- 4.2 Die Wahlen des Jugendausschusses erfolgen alle vier Jahre.
- 4.3 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen, die sich auf das Amt des/der Jugendwartes/in und Kinder- und Schülerwartes/in beziehen, haben Bewerber kein Stimmrecht.

## **§ 5 Jugendwart**

Der Jugendwart ist Vorsitzende des Jugendausschusses.

Er sorgt für die Förderung der Leichtathletik-Jugendarbeit nach der Satzung des LVMV und den Ordnungen des Verbandes.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Vorsitz bei Sitzungen des Jugendausschusses,
- b) Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen des Jugendausschusses,
- c) Mitarbeit bei der Terminplanung des LVMV, insbesondere im Hinblick auf die Schüler- und Jugendmeisterschaften, Jugend-Verbandskämpfe und sonstige Landesjugendwettkämpfe,
- d) Mitverantwortung bei der altersgemäßen Gestaltung der Leistungsförderung des Nachwuchses,
- e) Überwachung der Jugendschutzbestimmungen,
- f) Koordination und Kommunikation mit den Disziplinstrainern hinsichtlich Trainingslagern und Nachwuchsmeisterschaften,
- g) Herstellung der Verbindung zwischen dem Jugendausschuss des LVMV und den Jugendvertretern der Kreise, Leistungsstützpunkte und Trainingsstützpunkte,
- h) Mitarbeit bei der Gestaltung von Projekten für den Bereich des Breitensports unter Berücksichtigung der Jugend- und Schülerleichtathletik.

## **§ 6 Kinder- und Schülerwart**

Der Kinder- und Schülerwart unterstützt den Jugendwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Kinderleichtathletik und der Leichtathletik-Schülerarbeit und sichert die Einhaltung der Schülerschutzbestimmungen bei der Durchführung von Jugendwettkämpfen sowie die Veranstaltung von Schülerwettkämpfen. Weiter gilt der Kinder- und Schülerwart als Ansprechpartner für Fragen zum Wettkampfsystem Kinderleichtathletik.

## **§ 7 Jugendsprecher**

Der Jugendsprecher ist verantwortlich für die Weiterleitung von Erklärungen und Stellungnahmen der Aktiven an den Jugendausschuss und das Präsidium sowie für die ordnungsgemäße Erstellung von Anträgen an den Jugendverbandstag bzw. an das Präsidium.

Der Jugendsprecher ist gleichfalls verantwortlich für die Gestaltung von Beiträgen für den LVMV-Newsletter, den YouthLetter der DLV-Jugend und anderer Publikationen.

## **§ 8 Wettkampfbestimmungen**

Für die Wettkämpfe der Leichtathletik-Jugend gelten die Bestimmungen der LAO, VAO und IWR. Die Schutzbestimmungen für die Jugend sind unbedingt zu beachten. Der Jugendwart ist innerhalb seines Wirkungsbereiches verpflichtet, bei Nichtbeachtung der Ordnungen und Bestimmungen unverzüglich einzugreifen.

## **§ 9 Ordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendverbandstag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendverbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde auf dem Jugendverbandstag am 26.01.2013 in Neubrandenburg beschlossen und tritt nach Bestätigung durch den Verbandstag am 16.03.2013 in Kraft.